

REFORM DES VERBRAUCHERINSOLVENZRECHTS

Schuldenfrei nach nur drei Jahren?

Am 1. März 2012 ist mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) die erste Stufe der von der Bundesregierung verfolgten Reform des Insolvenzrechts in Kraft getreten. Nur etwas mehr als vier Monate später legt das Bundeskabinett nun nach: Der Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte markiert den nächsten Reformschritt.

Die Reform des Insolvenzrechts gehört für das Bundesministerium der Justiz zu den „wichtigsten Reformprojekten im Wirtschaftsrecht“. Während die Praxis noch erste Erfahrungen mit dem vor wenigen Monaten in Kraft getretenen ESUG sammelt, soll es nun auch bei Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren kurzfristig tiefgreifende Änderungen geben.

Ein neu gefasster § 300 InsO enthält im ersten Absatz das Kernstück des Reformvorschlags:

Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag,

1. wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtet hat,

2. wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 25 Prozent ermöglicht oder

3. wenn fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll nach dieser im Vorfeld viel diskutierten Vorschrift also bereits nach fünf Jahren möglich sein, wenn der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten trägt (Nr. 3). Gelingt es, aus dem vorhandenen Vermögen bzw. den laufenden Einnahmen des Schuldners darüber hinaus mindestens 25 Prozent der Gläubigerforderungen zu befriedigen, kann dem Schuldner im Sinne einer „second chance“ sogar schon nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erteilt werden (Nr. 2).

Mit der in Nummer 1 vorgeschlagenen Regelung sollen schließlich die Fälle erfasst werden, in denen die Rechtsprechung bereits heute die (weitere) Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens als unverhältnismäßig ansieht. Ansonsten bleibt es bei der derzeitigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs Jahren.

Neben den zentralen Reformen in § 300 InsO schlägt der Gesetzesentwurf eine Reihe weiterer Neuerungen vor. So soll künftig auch Verbrauchern das Insolvenzplanverfahren eröffnet werden. Zudem soll das außergerichtliche Einigungsverfahren effizienter werden: Erscheint eine Einigung mit den Gläubigern offensichtlich aussichtslos, muss kein außergerichtlicher Einigungsversuch mehr unternommen werden. Dadurch will die Bundesregierung vor allem die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen entlasten.

Dagegen wird die ursprünglich geplante Vollübertragung der Verbraucherinsolvenzverfahren und sämtlicher Versagungsentscheidungen über die Restschuldbefreiung auf den Rechtspfleger nicht weiter verfolgt: Die funktionelle Zuständigkeit des Richters nach Maßgabe von § 18 I 1 RPfIG bleibt nach dem jetzigen Vorschlag bestehen.

Es ist bereits absehbar, dass die Kontroverse um die geplante Reform mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf nicht beendet sein wird. So ließ der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) bereits verlauten, dass eine kürzere Wohlverhaltensperiode „Arbeitsplätze und die finanzielle Sicherheit von Unternehmen“ gefährde. Es bleibt also abzuwarten, ob alle Neuregelungen in der vorgeschlagenen Form tatsächlich umgesetzt werden.

Verbindlichkeit befreit.

Im entschiedenen Fall hatte das Insolvenzgericht am 14. August 2003 den Kläger zum vorläufigen Insolvenz-

RECHTSPRECHUNG

BGH, Beschluss vom 12.07.2012 – IX ZR 210/11
Tritt der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Erlass eines vorläufigen Verfügungs-

verbots eine ihm zustehende Forderung an einen anderen ab, wird der Drittschuldner durch die Zahlung an den Scheinzessionar nicht von seiner

Verbindlichkeit befreit.

Im entschiedenen Fall hatte das Insolvenzgericht am 14. August 2003 den Kläger zum vorläufigen Insolvenz-

verwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt, das am 01. September 2003 veröffentlicht wurde. Noch am 14. August 2003 trat der Schuldner an die Beklagte, seine Ehefrau, Forderungen aus der Verwertung von Urheberrechten ab. Nach Vorlage der Abtretungsurkunde zahlte die am Prozess als Nebenintervenientin beteiligte Drittschuldnerin € 1.942.909,15 an die Beklagte aus. Der Kläger verlangte gestützt auf § 816 II BGB, § 82 InsO von der Beklagten Erstattung dieses Betrages. Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte die erstinstanzlich erfolgreiche Klage abgewiesen. Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verfolgte die Nebenintervenientin für den Kläger dessen Begehren weiter.

Am 12.07.2012 wurde diese Beschwerde nun auf Kosten der Nebenintervenientin zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof führt in der Begründung zu seinem Beschluss aus, dass die Be-

stimmung des § 82 InsO nicht zugunsten des Leistenden eingreift, wenn durch eine von dem Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Erlass eines vorläufigen Verfügungsverbots getroffene Verfügung eine Forderung auf einen Dritten übertragen oder die Einziehungsbefugnis eines Dritten begründet werden soll. Verfügungen des Schuldners nach Verfahrenseröffnung oder nach Erlass eines vorläufigen Verfügungsverbots seien gemäß § 81 I 1 InsO schlechthin unwirksam. Diese Regelung sei gegenüber § 82 InsO vorrangig.

Ermächtigt danach der noch uneingeschränkt verfügungsbefugte Schuldner einen anderen zum Empfang einer Leistung (§ 362 II, § 185 I BGB), wird ein Drittschuldner im Falle einer nach Verfahrenseröffnung an den Ermächtigten bewirkten Leistung gemäß § 82 S. 1 InsO von seiner Schuld befreit, wenn er keine Kenntnis von der Verfahrenseröffnung hatte. Erteilt der Schuldner die Ermächti-

gung hingegen erst nach Verfahrenseröffnung oder nach Erlass eines Verfügungsverbots (§ 81 I 1, § 24 I, § 21 II 1 Nr. 2 InsO), ist die Ermächtigung als Verfügung unwirksam. Dann kommt einer Leistung auch des gutgläubigen Drittschuldners an den vermeintlich Ermächtigten keine schuldbeitende Wirkung zu.

Diese Grundsätze wendete der BGH nun auch auf den hier zu entscheidenden Fall einer Forderungsabtretung an mit der Folge, dass für eine schuldbeitende Leistung der Nebenintervenientin an die Beklagte kein Raum war, weil es an einem rechtsbeständigen Forderungserwerb durch diese fehlte. Die von dem Schuldner zugunsten der Beklagten erklärte Abtretung der gegen die Nebenintervenientin gerichteten Forderung ging infolge des ihm zuvor auferlegten Verfügungsverbots ins Leere. Zahlungen der Nebenintervenientin an die Beklagte als vermeintliche Zessionarin hatten daher keine schuldbeitende Wirkung.

KANZLEI



Quelle: <http://www.viprinet.com>

Routerhersteller Viprinet saniert

Die VNet Europe GmbH hat rückwirkend zum 01.07.2012 die in Bingen am Rhein ansässige Viprinet GmbH übernommen. Die Viprinet GmbH, die zu den

letzten in Deutschland verbliebenen Routerherstellern zählt, entwickelt, produziert und vertreibt innovative Breitbandzugangslösungen für Unternehmen. Die Router aus eigener Fertigung bündeln mehrere Festnetz- und Mobilfunkleitungen und gewähren damit statistisch nahezu ausfallsichere Internetverfügbarkeit. Durch die übertragende Sanierung bleiben alle Arbeitsplätze im Unternehmen erhalten.

Bereits mit dem im März gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe als vorläufiger Insolvenzverwalter die Fortführung des Geschäftsbetriebes

übernommen. Vorangegangen war ein monatelanger Streit zwischen den Gesellschaftern, der für das Unternehmen nunmehr sein Ende gefunden hat. Im Rahmen eines strukturierten Investorenprozesses wurden parallel Verhandlungen mit mehreren internationalen Investorengruppen zur Übernahme des mittelständischen IT-Unternehmens geführt. Bei der Gläubigerversammlung am 04.07.2012 stimmte dann eine große Mehrheit für die Annahme des Angebots der VNet Europe GmbH. Das Amtsgericht Bingen am Rhein hatte das Insolvenzverfahren am 01. Juni 2012 eröffnet und Schiebe zum Insolvenzverwalter bestellt.

WWW.SCHIEBE.DE

Mainz
Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Darmstadt
Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 396 82-0
Fax 06151 396 82-20
darmstadt@schiebe.de

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219 315-0
Fax 069 219 315-99
frankfurt@schiebe.de

Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Mannheim
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Heilbronn
Rampachertal 53
74076 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Saarbrücken
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Oliver Willmann
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Sandra Wagner
Rechtsanwältin

